

PROPOSAL

10/10/10

10/10/10



W I R  
**FRANZ JOSEPH I**  
DER ERSTE  
von Gottes Gnaden  
**KAISER VON OESTERREICH;**  
**APOSTOLISCHER KÖNIG VON UNGARN**

König von Böhmen, Dalmatien, Croatien,  
Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien;  
Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau;  
Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen,  
Krain der Bukowina; Ober- und Nieder-Schlesien,  
Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren;  
gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol.

*thun kund und bekennen hiemit:*

Archiv!!!

Nachdem von **Unserem** Bevollmächtigten und jenem  
des souveränen Fürsten von und zu  
**Liechtenstein** bezüglich der Justizver-  
waltung im Fürstenthume Liechtenstein am 2

19. Jänner 1884 zu Wien ein Vertrag folgenden Inhaltes abgeschlossen worden ist:

Seine Majestät der Kaiser  
von Österreich, König von Böhmen  
etc. etc. und Apostolischer König von  
Ungarn und

Seine Durchlaucht der  
souveraine Fürst von Liechtenstein  
haben, in der Absicht, einen Vertrag bezüglich  
auf die Fürstgewaltung im Fürstenthum  
von Liechtenstein zu schließen, hierzu als  
Bevollmächtigte genannt:

Seine Majestät der Kaiser  
von Österreich, König von Böhmen etc. etc.  
und Apostolischer König von Ungarn:

Herrn Ladislaus Szögyény-Marich  
von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza,

Allerhöchst Ihre geheimen Raths, Kam-  
merer und Sections Chef im Ministerium des  
kaiserlichen Hauses und des Aussern,

Seine Durchlaucht von souveränen  
Fürst von Liechtenstein;

Herrn Clemens Reichsgrafen von  
Westphalene,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten  
eingesehen und in guter Ordnung besunden  
hatten, sich über folgende Bestimmungen  
geeinigt haben.

Art. I.

Der k. k. Oberlandesgericht für Tirol  
und Vorarlberg wird fortgesetzt, hinsichtlich  
auf den Rechtsangelegenheiten des Fürst-  
thums Liechtenstein in Civil- und  
Criminalverfahren die ihre Gültigkeit das Gesetz  
vom 13. Februar 1818 S. G. S. No 1418

übertragung der Funktion eines dritten Fußes,  
wie bisher, auszuüben.

### Art. II.

Die k. k. österreichische Regierung  
wird die in untenstehenden nichtanliedern  
bezeichneten, welche in den fürstlich Liechtenstein'schen  
Personen-Tätigkeit eintraten, oder welche von  
ihnen ausgesetzt ungewissen worden, die  
Fälle eines fürstlich Liechtenstein'schen nicht-  
anliedern beauftragt zu verfahren,  
sondern aus Anlass der Bildung eines  
fürstlich Liechtenstein'schen Präsidiums,  
als Richter mitzuwirken, nach Maßgabe des  
Gesetzes für die Einsetzung der Dienstleistungen  
im fürstlichen Liechtenstein beizubehalten.

### Art. III.

Die fürstlich Liechtenstein'sche Regie-  
rung wird die Kosten, welche durch die zu

ihnen Gemüthen anfolgte Ueberwindung der  
Bestimmungen dieses Vertrags anerkennen  
wollten, anzusetzen.

Zu diesen Punkten gefasst:

1. Die von beiden Regierungen einge-  
schickte festzusetzende Grenzbestimmung,  
sowie die, beim k. k. Oberkammergericht  
in Innsbruck unterzeichneten Grenzverträge,  
sowie.
2. Die Messungen, die für die k. k. öster-  
reichische Regierung in dem Thale unter  
Hafen, das die Linie eines nach Art. II die-  
ses Vertrags angetragenen Grenzvertrages  
die Bestimmung des benachbarten  
Landes in Österreich notwendig war,  
sowie sollte,
3. die Karte zu dem von der k. k. öster-  
reichischen Regierung an einen österreichischen



hieser Kranten, von zum Zweck des ein,  
mittels in den fürstlich Liechtenstein'schen  
Justizamt beibringt, was, zu unterst,  
den Person, welcher Leistung eine nach  
den Erwerb von im Fürstlichen Liech-  
tenstein gehaltenen Justizämtern und dem  
während dieser Dienstzeit in Österreich  
behaltenen Dienstvergnügen, sowie von diesem  
Dienstvergnügen unterworfenen Bezügen zu be-  
messende Quote von Pension zu bilden hat.

Art. IV.

Die gegenwärtige Kontingenz wird auf  
fünf Jahre abgefloßen und soll einen  
Monat nach Austritt von Rekrutierungen  
in Kraft treten.

Stamm der Kontingenz mit zwölf Monaten  
von Ablauf des angegebenen Zeitraumes  
von einem von vortragepflichtigen Jahren.

gebündelt wird, so verhängt sich dessen  
Pflichtpunkt bis zum Ablauf eines Jah-  
res, von dem Zeitpunkte ab, an welchem  
die Kündigung des Vertrages erfolgen würde.

Art. V.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen  
Vertrages werden, sobald als möglich, in Wien  
eingereicht werden.

Abtind davon haben die Bevollmächtig-  
ten des Vertrag schließenden Heils den Ver-  
trag unterschrieben und ihn Siegel beigedrückt.  
So geschehen zu Wien am 19. Jänner 1884

(S. S.)

Trögeny mp

(S. S.)

H. v. Westphalen mp

So haben Wir, nach Prüfung sämtlicher Be-  
stimmungen dieses Vertrages, denselben gutgeheißen,  
versprechen auch mit Unserem kaiserlichen und

königlichen Worte für **Uns** und **Unsere**, Nachfol-  
ger, denselben seinem ganzen Inhalte nach getreu zu  
beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben **Wir** gegenwärtige Ur-  
kunde eigenhändig unterzeichnet und selber **Unser**  
kaiserliches und königliches Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Schönbrunn, am zwei und zwanzigsten Tage  
des Monates Juni, im Jahre des Herrn Eintausend achthundert  
achtzig und vier, **Unserer** Reiche im sechs und dreißigsten.

J. J. J. J.

Eustach Graf Dänmow

Auf Seiner kaiserlichen und königlichen Aposto-  
lischen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frans Ritter Riedl von Riedeman  
k. k. Hof- und Minnbesoldung



e-ajournal

Small yellow rectangular label on the left edge of the book cover.

Small dark grey rectangular label on the left edge of the book cover.

Large, faint, embossed watermark in the center of the cover, reading "BOSTON" vertically.